

Satzung des Vereins

„Rhein-Dnipro Deutsch-Ukrainischer Verein“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Rhein-Dnipro“ Deutsch-Ukrainischer Verein.
- 2) Sitz des Vereins ist: Koblenz, Rheinland-Pfalz
- 3) Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr am Tag des Gründungsbeschlusses.
- 5) „Rhein-Dnipro“ Deutsch-Ukrainischer Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, achtet die Deklaration der Menschenrechte.
- 6) „Rhein-Dnipro“ Deutsch-Ukrainischer Verein ist ein demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Verein, der die Glaubensgrundsätze jedes einzelnen achtet und wahrt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines.

- 1) Der VEREINSZWECK wird in IN- und AUSLAND verwirklicht
- 2) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. (AO § 52 Abs. 13)
 - Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation, Teilnahme und Finanzierung von Veranstaltungen, Vorträgen über Kultur, Geschichte, Traditionen, verschiedenen Volksgruppen, und Verteilung von gedruckten Informationen verwirklicht, die der Völkerverständigung dienen.
- 3) Die Förderung von Kunst und Kultur. (AO § 52 Abs. 5)
 - Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation, Teilnahme und Finanzierung von Veranstaltungen, künstlerischen Aktivitäten und Verteilung von gedruckten Informationen verwirklicht. Durchführung von Konzerten, Kunstausstellungen, Vorträgen, Führungen.
- 4) Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten. (AO § 52 Abs. 10)
 - Der Satzungszweck wird unter anderem durch die Erfüllung folgender Aufgaben

verwirklicht:

- a) Spendenaufrufe und Überzeugungsarbeit in der Bevölkerung und öffentliche Aufklärungsarbeit mithilfe von Massenmedien, mit dem Ziel, Hilfeleistungen zu erwirken bzw. Organisation und Mithilfe bei der Bereitstellung von Hilfeleistungen, die dem Personenkreis aus dem Abs. 3) dieses Paragraphs zugutekommen.
 - b) Förderung von Sammeln, Versenden und Verteilen von Spenden und Hilfsgütern wie Lebensmittel, Kleidung, Decken, Zelte, Haushaltsgeräte, Medikamente an die betroffenen Personen.
- 5) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Pflege unter anderem durch die Überlassung von medizinischen Geräten und Hilfsmittel an ukrainische Institutionen und anerkannte gemeinnützige Organisationen, die im Gesundheitswesen tätig sind. (AO § 52 Abs. 3)
- 6) die Förderung mildtätiger Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von Personen, bei denen eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit nach §53 Nr.2 AO vorliegt.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Sammeln, Versenden und Verteilen von Spenden und Hilfsgütern wie Lebensmittel, Kleidung, Decken, Zelte, Haushaltsgeräte, Medikamente an die Bedürftigen.
- 7) Die Förderung der Behandlung von Patienten aus der Ukraine in den EU-Ländern und in anderen Staaten mit einem gut funktionierenden modernen Gesundheitssystem.
- a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung, Finanzierung, Organisation und Erledigung der notwendigen Formalitäten bei der Behandlung, Transport, Aufenthalt und Besuchen der Patienten, Kommunikation den Behandelten mit Heimat und Organisation von Besuchen der Verwandtschaft.
- 8) Die Förderung von Präventivmaßnahmen gegen Kriminalität. (AO § 52 Abs. 20).
- a) Es wird versucht, radikale extremistische Aktivitäten, die dem Grundgesetz, der gesellschaftlichen Ordnung, den guten Sitten, den von Deutschland unterzeichneten internationalen Vereinbarungen zuwiderlaufen, den staatlichen Organen zu melden bzw. legale Gegenmaßnahmen seitens der Gesellschaft zu organisieren.
 - b) Die Meldung an zuständige Staatsorgane der stattgefundenen oder geplanten Verbreitung von extremistischen Schriften sowie Organisation und Beteiligung an legalen Maßnahmen, die dagegen wirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins.

- (1) Die notwendigen Ausgaben, die zum Erreichen des Vereinszwecks getätigt werden müssen, werden vollständig oder zum Teil vom Verein finanziert, und zwar unabhängig davon, ob die Organisation und die Durchführung der Maßnahmen in der Hand des Vereins oder in der Hand von Dritten liegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig;
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft. Aufnahme in den Verein.

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch **freiwilligen Austritt**
 2. Mit dem **Tod des Mitglieds**
 3. Durch **Ausschluss aus dem Verein**
 4. **Bei juristischen Personen durch deren Auflösung**
 5. **Bei dem, der mehr als drei Monate mit der Zahlung** seiner Aufnahmegebühr oder seiner **Mitgliedsbeiträge im Rückstand** ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 2) **Der freiwillige Austritt** kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 28 Tagen zulässig.
- 3) **Ein Mitglied kann** durch Beschluss von zwei Dritteln des Vorstands **von der Mitgliederliste gestrichen werden**. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 1. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied sich gegenüber dem Verein schädigend verhält, insbesondere dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 3. Dem aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglied ist die Möglichkeit gegeben, persönlich oder schriftlich vor der nächsten Mitgliederversammlung zum erfolgten Ausschluss Stellung zu beziehen und sich zu rechtfertigen. Eine eventuelle schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
 4. Wenn der Ausschluss aus dem Verein bei der einmaligen Gelegenheit sich zu rechtfertigen in der Mitgliederversammlung nicht aufgehoben wird, hat das ehemalige Mitglied keine Einspruchsmöglichkeiten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, darf es dem Verein bereits erteilte Rechte zur Veröffentlichung von Texten, Zeichnungen, Mitteln etc., die es verfasst und zur Verfügung gestellt hat, nicht entziehen oder Kosten für die Veröffentlichung erheben. Das Urheberrecht bleibt selbstverständlich bei der Autorin/dem Autoren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 1. Mitglieder dürfen an allen angebotenen Veranstaltungen / Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
 2. Sie besitzen darüber hinaus das Recht, beim Vorstand und bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
 3. Das Recht auf Information über die Aktivitäten und Projekte des Vereins während einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
 4. Anspruch auf eine Bescheinigung ihrer Beiträge und Spenden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, Adress-, Kontakt- und Kontoänderungen dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7 Mittel und Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- 1) Freiwillige Spenden und Stiftungen.
- 2) Aufwandspenden.
- 3) Fördermittel aus öffentlicher und privater Hand.

- 4) Schenkungen.
- 5) Erbschaften.
- 6) Zuschüsse.
- 7) Umlagen.
- 8) Sonstige Erträge.
- 9) Mit juristischen Personen kann ein Vertrag zur Unterstützung des Vereins abgeschlossen werden.
- 10) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
 1. Die Arten und Höhen der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 11) Gemeinnützige Auktionen, deren Erlöse ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet werden.
- 12) Sollten bei den kulturellen Veranstaltungen oder Bildungskursen, die von dem Verein organisiert werden, Geld eingenommen werden, so werden die Reineinnahmen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Satzungszwecke im Sinne § 2 dieser Satzung verwendet.
- 13) Es besteht der Anspruch auf den Aufwendungsersatz, der zur Unterstützung der Vereinszwecke für den Verein geleistet wird.
- 14) Ein Anspruch auf die Rückzahlung der Spenden und Beiträge besteht nicht.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 1. **Der Vorstand**
 2. **Die Mitgliederversammlung.**
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
- 3) In allen finanziellen Fragen und bei allen Finanzinstituten wie Banken, Versicherungen etc. sowie bei Zahlungen, und anderen Geschäften des Vereins besitzt auch der Schatzmeister das Recht selbständig als Einzelperson den Verein vertreten.

§ 9 Vorstand, Tätigkeit, Amtsdauer

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.

- 2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 3) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
 1. Vorstandsvorsitzender
 2. Erster Stellvertreter
 3. Zweiter Stellvertreter
 4. Pressesprecher
 5. Schatzmeister
 6. Technischer Leiter
- 4) Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitglieds.
- 5) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- 6) Bei Ausscheiden oder längerer Krankheit eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzender oder einem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden.
- 2) Eine Vorstandssitzung kann in der Form einer Online-Konferenz abgehalten werden.
- 3) Der Vorstandsvorsitzender oder einer der beiden Stellvertretern, oder Schatzmeister leitet die Vorstandssitzung.
- 4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit von allen Mitgliedern (4 von 6). Auch 3 JA- bzw. NEIN-Stimmen bedeuten eine Entscheidung, wenn unter den 3 der Vorsitzende ist.
- 5) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu führen, die von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden können und die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- 1) Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder.
- 2) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes.
- 3) Festsetzung der Arten, Höhen und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- 4) Feststellung des Jahresabschlusses/Entgegennahmen des Jahresberichtes; Entlastung des Vorstandes.
- 5) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 6) Ernennung zu Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- 3) Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einberufung kann auch per Email zugestellt werden.
- 4) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder an eine innerhalb der letzten 12 Monate für die Kommunikation mit dem Mitglied benutzte Email-Adresse zugeschickt wurde.
- 5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 6) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Behandlung der Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht, oder im Falle des Rücktritts von mindestens 3 Vorstandmitgliedern, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Angaben von Gründen gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt wird.
- 8) Der Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung angegeben werden und spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung postalisch oder elektronisch zugestellt werden.

- 9) Der Punkt „Vereinsauflösung“ und Entwürfe von Satzungsänderungen sowie die eventuell vorhandene Notwendigkeit einer Neuwahl der Vorstandmitglieder sollen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied zugeschickt werden (postalisch oder elektronisch).

§ 13 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- 1) Stimmberechtigt sind stimmberechtigte Mitglieder. Jedes natürliche Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme.
- 2) Eine Person kann ein Vertreter für mehrere Mitglieder sein, falls eine schriftliche Form der Delegation vor der Sammlung vorliegt.
- 3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen / Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Protokoll der Mitgliederversammlung

- 1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einladung erfolgte. Auf die Anzahl der an der Versammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder kommt es nicht an.
- 2) Die Beschlussfähigkeit wird während einer Versammlung festgestellt, jedoch nicht rückwirkend.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4) Bei Satzungsänderungen, Satzungszweckänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine **70 %** Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 6) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, dieser wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 7) Für Wahlen zum Vorstand gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit von der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

- 9) Das jeweilige Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
1. Ort und Zeit der Versammlung,
 2. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 3. die Zahl der erschienen Mitglieder,
 4. die Tagesordnung,
 5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
 7. Unterschriften von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer

§ 15 Kassenprüfer

- 1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Diese dürfen nicht Vorstandmitglieder sein.
- 2) Der/die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nach rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildungsmaßnahmen, für Verbesserung des öffentlichen Gesundheitswesens und für die Unterstützung von bedürftigen Personen nach von § 53 der Abgabenordnung.

§ 17 Schlussbestimmung

Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am _____ angenommen.

Sie ist beim Amtsgericht _____ anzumelden

Das Versammlungsprotokoll liegt bei.

_____ den ____ . ____ . 2015

Unterschriften der Gründungsmitglieder: